



## Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 14. bis 17. November 2006

### IT-Gesetz

Entwurf eines Kirchengesetzes  
über den Einsatz von Informa-  
tionstechnologie (IT) in der  
kirchlichen Verwaltung (IT-  
Gesetz EKvW)

Die Landessynode 2005 hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, ihr ein Kirchengesetz vorzulegen, das eine schnelle Vereinheitlichung der EDV-Verfahren auf allen kirchlichen Ebenen auf Basis der vorhandenen Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung IT-Verordnung (ITVO) – insbesondere für die Bereiche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR), Personalwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen – zum Ziel hat.

Damit ist zu gewährleisten, dass die bestehende Vielfalt in einer begrenzten Frist abgebaut wird und einheitliche EDV-Systeme zügig auf allen kirchlichen Ebenen eingeführt werden, um so die Zusammenarbeit zu verbessern.

Der Synode ist spätestens im Herbst 2007 das Kirchengesetz zur Entscheidung vorzulegen. (...)

Daraufhin hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 20.12.2005 eine Arbeitsgruppe IT-Gesetz berufen und mit der Erarbeitung eines IT-Gesetzesentwurfs beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat in drei Sitzungen unter dem Vorsitz von Superintendent Majoress den anliegenden Gesetzesentwurf (vgl. Anlage 1) erarbeitet. Grundlage für den Gesetzesentwurf ist die IT-Verordnung (ITVO), vgl. zum Ganzen synoptische Darstellung in Anlage 2.

Auf folgende wesentliche Gesetzesinhalte wird hingewiesen:

1. In gesetzlich festgelegten Arbeitsbereichen sollen nach Anhörung der Kirchenkreise einheitliche IT-Lösungen eingesetzt werden (anstelle des bisherigen aufwendigen Freigabeverfahrens). Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT-Lösungen fest, vgl. § 3 Entwurf IT-Gesetz;
2. IT-Sicherheit, vgl. § 5 Entwurf IT-Gesetz;
3. Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person, vgl. § 8 Entwurf IT-Gesetz;
4. Überprüfung des IT-Gesetzes, vgl. § 12 Absatz 2 Entwurf IT-Gesetz.

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 2006 den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW) vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

**Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der  
kirchlichen Verwaltung  
(IT-Gesetz EKvW)**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Grundsätze**
- § 3 Einheitlichkeit**
- § 4 Einsatz von Programmen**
- § 5 IT- Sicherheit**
- § 6 Elektronische Information und Kommunikation**
- § 7 Intranet KiNet-W, E-Mailsystem**
- § 8 Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person**
- § 9 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz**
- § 10 Datenverarbeitung im Auftrag**
- § 11 Verwaltungsvorschriften**
- § 12 In-Kraft-Treten**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Dazu gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Einheitlichkeit,
- Einsatz von Programmen,
- IT-Sicherheit,
- Elektronische Information und Kommunikation,
- Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen - KiNet-W).

(2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) IT dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten.
- (3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW werden einheitliche IT-Lösungen entwickelt und eingesetzt.

## **§ 3 Einheitlichkeit**

- (1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT-Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT-Lösungen fest.
- (2) Für weitere Bereiche kann die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen, dass einheitliche IT-Lösungen eingesetzt werden. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die in den weiteren Bereichen eingesetzten Programme dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
- (3) Vor weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

## **§ 4 Einsatz von Programmen**

- (1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogramms ist, dass
  - ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen,
  - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
  - das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.
- (2) Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.

## **§ 5 IT-Sicherheit**

- (1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.
- (3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der schützenswerten Daten und IT-Systeme stehen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (4) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat jede kirchliche Körperschaft eine IT-sicherheitsbeauftragte Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.

## **§ 6 Elektronische Information und Kommunikation**

- (1) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt.
- (2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets (Kirchliches Netz Westfalen - KiNet-W) dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.
- (3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mailsystems dient zur dienstlichen Kommunikation.

## **§ 7 Intranet KiNet-W, E-Mailsystem**

- (1) Alle kirchlichen Stellen und Personen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in KiNet-W einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über KiNet-W.
- (2) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.
- (3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
  - geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen,
  - Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
  - technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

(4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden.

(5) Personen und Stellen, die gemäß Abs. 3 und 4 Zugang zu KiNet-W haben, sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.

(6) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person**

(1) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person der jeweiligen Körperschaft ist für IT-Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes zuständig.

(2) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und dem jeweiligen Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Leitungsorgan verantwortet gemäß § 5 Absatz 2 die Umsetzung.

(3) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person berät und unterstützt Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 Zugang zu KiNet-W haben, bei der Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes.

## **§ 9**

### **Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

**§ 11**  
**Verwaltungsvorschriften**

Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung, IT-Verordnung (ITVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll nach Ablauf von 5 Jahren nach dem In-Kraft-Treten vom Landeskirchenamt überprüft werden.

## Synopsis Entwurf eines IT-Gesetzes und ITVO

|  |  |
|--|--|
| <b>Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung</b> | <b>Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung</b>  |
| <b>IT-Gesetz EKvW</b>  | <b>IT-Verordnung</b>   |
|  | <b>(ITVO)</b>  |
|  | <b>Vom 16. Dezember 2004</b>   |
|  |  |
| <b>Inhaltsübersicht:</b>   | <b>Inhaltsübersicht:</b>   |
|  |  |
| <b>§ 1 Anwendungsbereich</b>   | <b>§ 1 Anwendungsbereich</b>   |
| <b>§ 2 Grundsätze</b>  | <b>§ 2 Grundsätze</b>  |
| <b>§ 3 Einheitlichkeit</b>   | <b>§ 3 Freigabe von Programmen</b>   |
| <b>§ 4 Einsatz von Programmen</b>  |  |
| <b>§ 5 IT- Sicherheit</b>  |  |
| <b>§ 6 Elektronische Information und Kommunikation</b>   |  |
| <b>§ 7 Intranet KiNet-W, E-Mailsystem</b>  | <b>§ 4 Intranet KiNet-W</b>  |
|  | <b>§ 5 Zugang zum Intranet KiNet-W</b>   |
| <b>§ 8 Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person</b>  | <b>§ 6 Aufgaben der IT-verantwortlichen Person</b>   |
| <b>§ 9 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz</b>  | <b>§ 7 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz</b>  |
| <b>§ 10 Datenverarbeitung im Auftrag</b>   | <b>§ 8 Datenverarbeitung im Auftrag</b>  |
| <b>§ 11 Verwaltungsvorschriften</b>  | <b>§ 9 Schlussbestimmungen</b>   |
| <b>§ 12 In-Kraft-Treten</b>  |  |
| Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:   | Die Kirchenleitung hat auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in der Fassung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Daten- |

|   |  |
|---|--|
|   | schutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34), zuletzt geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (KABl. 2003 S. 157) sowie § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (KABl. 1977 S. 26) folgende Verordnung beschlossen: |
|   |  |
| <b>§ 1</b>  | <b>§ 1</b>   |
| <b>Anwendungsbereich</b>  | <b>Anwendungsbereich</b>   |
|   |  |
| (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Dazu gehören im Wesentlichen folgende Bereiche: | (1) Diese Verordnung regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), insbesondere  |
| - Einheitlichkeit,  | - das Erstellen und Anwenden eines IT- Sicherheitskonzeptes,   |
| - Einsatz von Programmen,   | - den Einsatz von Programmen,  |
| - IT-Sicherheit,  | - die Freigabe von Programmen,   |
| - Elektronische Information und Kommunikation,  | - den Zugang und die Nutzung zum Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen - KiNet-W).  |
| - Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen - KiNet-W).  |  |
|   |  |
| (2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.   | (2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können diese Verordnung ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.   |
|   |  |
|   |  |
| <b>§ 2</b>  | <b>§ 2</b>   |
| <b>Grundsätze</b>   | <b>Grundsätze</b>  |
|   |  |
| (1) IT dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.  |  |

|   |  |
|---|--|
| (2) IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten.  |  |
| (3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW werden einheitliche IT-Lösungen entwickelt und eingesetzt.  | (2) Innerhalb der EKvW sind einheitliche IT-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen.  |
|   |  |
|   |  |
| <b>§ 3</b>  | <b>§ 3</b>   |
| <b>Einheitlichkeit</b>  | <b>Freigabe von Programmen</b>   |
|   |  |
| (1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT- Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT- Lösungen fest.  | § 3 (1) Programme für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen vor Einsatz in den einzelnen kirchlichen Körperschaften freigegeben sein. Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt die Freigabepflicht beschließen.   |
|   |  |
| (2) Für weitere Bereiche kann die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen, dass einheitliche IT- Lösungen eingesetzt werden. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die in den weiteren Bereichen eingesetzten Programme dem Landeskirchenamt mitzuteilen.  | § 3 (2) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Körperschaften gestellt werden. Über den Antrag auf Freigabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich für die gesamte Landeskirche, im Ausnahmefall für eine einzelne kirchliche Körperschaft. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. |
|   |  |
| (3) Vor weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. | § 2 (3) Vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.                         |
|   |  |
|   | § 3 (3) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, technischen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen. Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit der  |

|  |  |
|--|--|
|  | antragsstellenden Körperschaft dazu ein Gutachten in Auftrag geben. Alle dabei entstehenden Kosten sind durch die antragstellende Körperschaft zu tragen.  |
|  |  |
|  | § 3 (4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch die antragstellende Körperschaft qualifizierte Freigabetestate anderer kirchlicher Körperschaften oder anderer Prüfstellen vorgelegt werden.  |
|  |  |
|  | § 3 (5) Wesentliche Änderungen freigegebener Programme sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.  |
|  |  |
|  | § 3 (6) Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe eines Programms nicht mehr gegeben sind, kann das Landeskirchenamt die Freigabe widerrufen.  |
|  |  |
|  |  |
| <b>§ 4</b>   | <b>§ 2</b>   |
| <b>Einsatz von Programmen</b>  | <b>Grundsätze</b>  |
|  |  |
| (1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogramms ist, dass   | § 2 (4) Voraussetzung für den Einsatz von Anwendungsprogrammen ist, dass insbesondere  |
| - ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen,   | - ein Anforderungsprofil und   |
|  | - eine Programmdokumentation vorliegen,  |
| - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,  | - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,  |
| - das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.  | - das Programm getestet worden ist und<br>- gültige Lizenzen vorhanden sind.   |
| (2) Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden. | Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden. Vorrangig sollen Programme eingesetzt werden, die bereits erfolgreich im Bereich der EKvW genutzt werden und für die möglichst ein Testat einer kirchlichen oder staatlichen Stelle vorliegt. |

|   |  |
|---|--|
| <b>§ 5</b>  |  |
| <b>IT-Sicherheit</b>  |  |
| (1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.   |  |
| (2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.  |  |
| (3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der schützenswerten Daten und IT-Systeme stehen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | § 2 (1) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und anzuwenden. Dabei sind die Mindestanforderungen des landeskirchlichen Muster-IT-Sicherheitskonzeptes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu übernehmen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. |
|   | § 2 (5) Bei einem Einsatz von IT ist insbesondere für ausreichenden Virenschutz zu sorgen.   |
|   | § 2 (6) Über die Erfordernisse des Datenschutzes hinaus sind alle dienstlichen Daten in geschützten Bereichen zu speichern.  |
| (4) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat jede kirchliche Körperschaft eine IT-sicherheitsbeauftragte Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.   | § 2 (7) Jede kirchliche Körperschaft hat eine IT-verantwortliche Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.   |
| <b>§ 6</b>  |  |
| <b>Elektronische Information und Kommunikation</b>  |  |
| (1) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt.  |  |

|   |   |
|---|---|
| (2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets (Kirchliches Netz Westfalen - KiNet-W) dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.   |   |
| (3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mailsystems dient zur dienstlichen Kommunikation.   |   |
|   |   |
| <b>§ 7</b>  | <b>§ 4</b>  |
| <b>Intranet KiNet-W, E-Mailsystem</b>   | <b>Intranet KiNet-W</b>   |
|   |   |
| (1) Alle kirchlichen Stellen und Personen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in KiNet-W einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über KiNet-W.    | (1) Alle kirchlichen Stellen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten oder abrufen, sind in KiNet-W einzubinden.   |
|   |   |
|   | (2) Die elektronische Übermittlung von dienstlichen Daten erfolgt innerhalb der EKvW über KiNet-W.  |
|   |   |
|   | <b>§ 5</b>  |
|   | <b>Zugang zum Intranet KiNet-W</b>  |
|   |   |
| (2) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.  | § 5 (1) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.  |
|   |   |
| (3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln: | § 5 (3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT- Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln: |
| - geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen,   | - ausreichender Virenschutz,  |

|  |   |
|--|---|
| - Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,<br>- technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.  | - Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,<br>- technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.   |
| (4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden.  | § 5 (4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT- Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten. |
| (5) Personen und Stellen, die gemäß Abs. 3 und 4 Zugang zu KiNet-W haben, sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.  | § 6 (3) Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 über einen privaten Rechner Zugang zu KiNet-W haben, und sonstige Stellen gemäß § 5 Abs. 4 sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.                                     |
| (6) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden. | § 5 (2) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W gefährdet wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt widerrufen werden.                   |
| <b>§ 8</b>   | <b>§ 6</b>  |
| <b>Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person</b>  | <b>Aufgaben der IT- verantwortlichen Person</b>   |
| (1) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person der jeweiligen Körperschaft ist für IT-Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes zuständig.   | (1) Die IT-verantwortliche Person der jeweiligen Körperschaft hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen.   |
| (2) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und dem jeweiligen Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Leitungsorgan verantwortet gemäß § 5 Absatz 2 die Umsetzung.                           | (2) Die Anwendung des IT-Sicherheitskonzeptes ist von der IT-verantwortlichen Person zu kontrollieren und zu überwachen.  |
| (3) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person berät und unterstützt Personen,   | (3) Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 über einen privaten Rechner  |

|  |  |
|--|--|
| die gemäß § 7 Abs. 3 Zugang zu KiNet-W haben, bei der Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes.  | Zugang zu KiNet-W haben, und sonstige Stellen gemäß § 5 Abs. 4 sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich. Sie erhalten dazu Beratung und Unterstützung von der IT-verantwortlichen Person.        |
|  |  |
| <b>§ 9</b>   | <b>§ 7</b>   |
| <b>Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz</b>  | <b>Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz</b>  |
| Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen. | Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen. |
|  |  |
| <b>§ 10</b>  | <b>§ 8</b>   |
| <b>Datenverarbeitung im Auftrag</b>  | <b>Datenverarbeitung im Auftrag</b>  |
| Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.  | Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.  |
|  |  |
| <b>§ 11</b>  | <b>§ 9</b>   |
| <b>Verwaltungsvorschriften</b>   | <b>Schlussbestimmungen</b>   |
| Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.   | (1) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.   |
|  |  |
|  |  |

